03 | Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Belarus ausgesetzt

Februar 2025

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat die Bundesrepublik Deutschland das Doppelbesteuerungsabkommen mit Belarus auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Mit Notifikation vom 30. Dezember 2024 hat die Bundesregierung die Republik Belarus darüber informiert, dass das zum 30. September 2005 geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wird. Die Aussetzung trat mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft .

Die Bundesregierung reagiert damit ihrerseits auf die einseitige Aussetzung des Doppelbesteuerungsabkommens durch die Republik Belarus zum 1. Juni 2024.

Konsequenzen der Aussetzung

Die Aussetzung des Doppelbesteuerungsabkommens kann erhebliche Auswirkungen auf Personen haben, die entweder in Belarus Einkünfte erzielen und in Deutschland aufgrund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts unbeschränkt steuerpflichtig sind oder in umgekehrten Konstellationen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige in Deutschland unterliegen mit ihrem Welteinkommen der inländischen Besteuerung. Werden diese Einkünfte auch in Belarus als Quellenstaat der Besteuerung zugeführt, besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung, da mangels „aktivem“ DBA das Besteuerungsrecht nicht einem der beiden Staaten zugewiesen werden kann beziehungsweise die Vermeidung einer (temporären) Doppelbesteuerung nicht geregelt wird. Dies hat zur Folge, dass Einkünfte in beiden Staaten besteuert werden.

Für Personen ohne deutschen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (das heißt beschränkt Steuerpflichtige), die Einkünfte aus deutschen Quellen beziehen, besteht für diese Einkünfte nunmehr unter Umständen eine (uneingeschränkte) Quellensteuereinbehaltungsverpflichtung. Mangels DBA kann das Besteuerungsrecht nicht von Deutschland nach Belarus verlagert werden.

Da es ohne ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen keine klaren Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gibt, bestehen Unsicherheiten zu deren Vermeidung. Dies könnte zu Rechtsstreitigkeiten und zu erhöhten administrativen Kosten führen.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung in Deutschland

Sofern eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland besteht, sieht das deutsche Einkommensteuergesetz einseitig Steuerermäßigungen vor, um eine potenzielle Doppelbesteuerung zu vermeiden beziehungsweise abzufedern:

- **Anrechnungsmethode:** Die in Belarus endgültig gezahlte Steuer wird auf die in Deutschland zu zahlende Steuer angerechnet. Dies bedeutet, dass die ausländische Steuer die deutsche Steuer mindert, jedoch nur bis zur Höhe der deutschen Steuer, die auf die belarussischen Einkünfte entfällt.
- **Abzugsmethode:** Statt der Anrechnung wird die endgültige belarussische Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte als Betriebsausgabe/Werbungskosten berücksichtigt.

Fazit

Durch die Aussetzung des deutsch-belarussischen Doppelbesteuerungsabkommens erhöht sich das Risiko einer Doppelbesteuerung, sofern Unternehmen oder Einzelpersonen in Belarus Einkünfte erzielen oder einen steuerlichen Anknüpfungspunkt zu Belarus haben.

Ist man in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, gibt es jedoch Mechanismen, um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden beziehungsweise abzufedern.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:

Ingo Todesco
Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:
Redaktion KPMG Global Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – Hier können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.